

# Richtlinie zur Durchführung und Wiederholung von prüfungsimmanenten Lehrveranstaltungen

## **§ 1 Prüfungsimmanente Lehrveranstaltungen**

Prüfungsimmanente Lehrveranstaltungen (LV) sind Lehrveranstaltungen, bei denen die Beurteilung nicht nur auf Grund eines einzigen Prüfungsaktes am Ende der Lehrveranstaltung, sondern auch auf Grund einer begleitenden Erfolgskontrolle der Teilnehmenden erfolgt.

## **§ 2 Festlegung der Beurteilungskriterien und -maßstäbe**

Bei prüfungsimmanenten LVen sind die Beurteilungskriterien und Beurteilungsmaßstäbe so zu wählen, dass durch schriftliche oder regelmäßige mündliche oder praktische Beiträge der Teilnehmenden die positive Absolvierung der LV möglich ist. Die genauen Beurteilungskriterien sind den Studierenden über PH-Online oder in anderer geeigneter Form spätestens zu Semesterbeginn mitzuteilen.

## **§ 3 Beginn des Prüfungsakts**

Der Prüfungsakt in einer prüfungsimmanenten LV beginnt mit der nachweislichen Übernahme des Auftrags zur Erbringung der ersten Teilleistung/Teilaufgabe, das ist etwa die Übernahme eines Referatsthemas, die Kenntnisaufnahme der ersten Prüfungsfrage bzw. Aufgabenstellung durch die Studierende oder den Studierenden oder deren oder dessen aktive Mitarbeit während der LV. Ab diesem Zeitpunkt ist die Teilnahme an der prüfungsimmanenten LV mit einem Prüfungsantritt gleichzusetzen. Wenn die oder der Studierende die weiteren Teilleistungen ohne wichtigen Grund (z. B. ärztliches Attest) nicht mehr erbringt bzw. die Anwesenheitspflicht von 75 % der vorgesehenen Kontaktstunden nicht erfüllt, gilt dies als Prüfungsabbruch, und die Prüfung ist negativ zu beurteilen.

## **§ 4 Abgabe von Prüfungsarbeiten**

- (1) Die Beurteilung einer prüfungsimmanenten Lehrveranstaltung hat in einem angemessenen zeitlichen Zusammenhang mit der Teilnahme an der betreffenden Lehrveranstaltung zu erfolgen. Gemäß § 46 Abs 5 HG ist ein Zeugnis unverzüglich, längstens jedoch innerhalb von vier Wochen nach Erbringung der letzten zu beurteilenden Teilleistung auszustellen.
- (2) Soweit im Rahmen der Feststellung des Prüfungserfolges schriftliche Prüfungsarbeiten von den Studierenden zu erbringen sind, hat die Leiterin oder der Leiter der Lehrveranstaltung die Art, die Beurteilungskriterien und den spätesten Abgabetermin der Prüfungsarbeit ebenfalls rechtzeitig vorher bekannt zu machen. Solche Prüfungsarbeiten sind möglichst am Ende des Semesters abzugeben, in dem die Lehrveranstaltung abgehalten wurde; die Leiterin oder der Leiter der Lehrveranstaltung kann zu Beginn des betreffenden Semesters einen späteren Abgabetermin festsetzen, der spätestens bis zum Ende des darauffolgenden Semesters erstreckt werden kann und der ebenfalls den Studierenden in geeigneter Weise bekannt zu geben ist. Eine Ausnahme von dieser Regelung muss von der Leiterin oder dem Leiter der Lehrveranstaltung bei der zuständigen Vizerektorin oder beim zuständigen Vizerektor gemeldet werden und bedarf

deren oder dessen Zustimmung. Nach Verstreichen der gesetzten Frist ist von einem vorzeitigen Abbruch der Lehrveranstaltungsprüfung auszugehen. Wenn kein wichtiger Grund vorliegt, ist in diesem Fall eine negative Note zu vergeben.

- (3) Innerhalb der in Abs. 2 genannten Fristen kann die Leiterin oder der Leiter einer prüfungsimmanenten Lehrveranstaltung die Wiederholung von einzelnen im Rahmen der Lehrveranstaltung negativ beurteilten Prüfungsleistungen gestatten, wenn die sonstigen während der Teilnahme an der Lehrveranstaltung erbrachten Leistungen einen im Ganzen positiven Erfolg der Teilnahme erwarten lassen.

## **§ 5 Nichtigkeit von Prüfungen**

Eine in Form einer prüfungsimmanenten LV abgelegte Prüfung ist per Bescheid für nichtig zu erklären, wenn die Anmeldung zu dieser Prüfung oder die Beurteilung, insbesondere durch die Verwendung unerlaubter Hilfsmittel, erschlichen wurde. In diesem Fall ist durch die Leiterin oder den Leiter der prüfungsimmanenten LV umgehend mit der zuständigen Vizerektorin oder dem zuständigen Vizerektor Kontakt aufzunehmen. Die Prüfung, deren Beurteilung für nichtig erklärt wurde, ist auf die Gesamtzahl der Wiederholungen anzurechnen.

## **§ 6 Anzahl der möglichen Prüfungswiederholungen**

- (1) Die Studierenden sind berechtigt negativ beurteilte Prüfungen drei Mal zu wiederholen (bedeutet: die gesamte LV ist zu wiederholen; Ausnahme siehe §7 Abs.4). Ab der zweiten Wiederholung einer Prüfung ist diese auf Antrag der oder des Studierenden kommissionell abzuhalten. Ab der dritten Wiederholung ist diese jedenfalls kommissionell abzuhalten.
- (2) Die Studierenden sind berechtigt, Praktika im Rahmen der Pädagogisch-Praktischen Studien einmal zu wiederholen.

## **§ 7 Antrag auf abweichende Durchführung der Prüfung**

- (1) Die Studierenden sind berechtigt, einen Antrag auf eine bestimmte Prüferin oder einen bestimmten Prüfer sowie auf eine von der festgelegten Prüfungsmethode abweichenden Methode zu stellen.
- (2) Dem Antrag auf Genehmigung einer abweichenden Prüfungsmethode ist jedenfalls zu entsprechen, wenn eine länger andauernde Behinderung nachgewiesen werden kann, die die Ablegung der Prüfung in der vorgeschriebenen Methode unmöglich macht und der Inhalt und die Anforderungen der Prüfung durch eine abweichende Methode nicht beeinträchtigt werden.
- (3) Bei der zweiten Wiederholung einer Prüfung, ist dem Antrag auf eine bestimmte Prüferin oder einen bestimmten Prüfer der Pädagogischen Hochschule jedenfalls zu entsprechen. Bei der zweiten Wiederholung einer Prüfung im Rahmen des gemeinsam eingerichteten Bachelorstudiums Lehramt Sekundarstufe Allgemeinbildung, ist dem Antrag auf eine bestimmte Prüferin oder einen bestimmten Prüfer aus den am Entwicklungsverbund Süd-Ost beteiligten Bildungseinrichtungen jedenfalls zu entsprechen.

- (4) Ebenfalls ab der zweiten Wiederholung kann auf Antrag der oder des Studierenden die Beurteilung der Teilnahme an einer prüfungsimmanenten LV auch in einem Prüfungsakt erfolgen.

## **§ 8 Prüfungsanmeldung und Prüfungskommission**

Für den Fall einer verpflichtend vorgesehenen kommissionellen Prüfung ist eine schriftliche Prüfungsanmeldung durch die Studierende oder den Studierenden am jeweiligen Institut vor Beginn des Prüfungsaktes, das ist vor der nachweislichen Übernahme des Auftrags zur Erbringung der ersten Teilleistung im Rahmen der LV, erforderlich.

## **§ 9 Prüfungskommissionen bei kommissionellen Prüfungen**

Der Prüfungskommission haben wenigstens drei Personen anzugehören. Ein Mitglied ist durch die zuständige Vizerektorin oder den zuständigen Vizerektor zur/zum Vorsitzenden der Prüfungskommission zu bestellen. Bei der letzten zulässigen Wiederholung einer prüfungsimmanenten LV ist die zuständige Vizerektorin oder der zuständige Vizerektor als weiteres Mitglied der Prüfungskommission hinzuzuziehen. Sie oder er hat in diesem Fall den Vorsitz zu führen. Einem allfälligen Antrag der oder des Studierenden auf Heranziehung einer Prüferin oder eines Prüfers, die oder der einer anderen in- oder ausländischen Universität oder Pädagogischen Hochschule angehört, ist nach Maßgabe der tatsächlichen und finanziellen Möglichkeiten zu entsprechen. Bei der letzten zulässigen Wiederholung einer prüfungsimmanenten LV, welche zugleich auch die letzte Prüfung des Studiums darstellt, hat sich die Prüfungskommission aus fünf Mitgliedern zusammenzusetzen.

## **§ 10 Festlegung Beurteilungskriterien/-maßstäbe bei kommissionellen Prüfungen**

Stellt die oder der Studierende ab der zweiten Wiederholung der prüfungsimmanenten LV keinen Antrag auf Beurteilung in einem Prüfungsakt, erfolgt die Prüfung im Rahmen der prüfungsimmanenten LV. In diesem Fall legt die von der zuständigen Vizerektorin oder vom zuständigen Vizerektor zu bildende Prüfungskommission für die prüfungsimmanente LV vor Beginn des Prüfungsaktes die Prüfungskriterien und Beurteilungsmaßstäbe fest, wobei darauf zu achten ist, dass zumindest jene Teilleistungen, die für eine positive Beurteilung erforderlich sind, entweder in schriftlicher und/oder mündlicher Form zu erbringen sind. Hierbei sind die in PH-Online oder in anderer geeigneter Form bekannt gegebenen Beurteilungsmethoden der jeweiligen prüfungsimmanenten LV heranzuziehen. Weichen die von der Prüfungskommission festgelegten Prüfungskriterien und Beurteilungsmaßstäbe von den sonst in dieser LV geltenden Regelungen ab, ist dies der oder dem Studierenden vor Beginn des Prüfungsaktes durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden der Prüfungskommission nachweislich zur Kenntnis zu bringen.

## **§ 11 Beurteilung der kommissionell abgehaltenen prüfungsimmanenten LV**

Abgesehen von einem allfälligen mündlichen kommissionellen Prüfungsakt, erfolgt die Prüfung innerhalb der LV durch die Lehrveranstaltungsleiterin oder den Lehrveranstaltungsleiter. Nach Beendigung des Prüfungsaktes bzw. dem Ende der prüfungsimmanenten LV erfolgt die Beurteilung der LV im Einvernehmen mit der

Prüfungskommission, welche über die festgestellten Teilleistungen berät und das Gesamtergebnis der Teilleistungen einer Abstimmung unterzieht.

## **§ 12 Erlöschen der Zulassung zum Studium**

Wird die letzte zulässige Wiederholung einer prüfungsimmanenten LV nicht bestanden, erlischt die Zulassung der oder des Studierenden zu diesem Studium. Erlischt die Zulassung aufgrund der letzten zulässigen Wiederholung einer im Rahmen der Studieneingangs- und Orientierungsphase vorgeschriebenen Prüfung, ist eine neuerliche Zulassung zu diesem Studium frühestens im drittfolgenden Semester nach dem Erlöschen der Zulassung möglich.

## **§ 13 Inkrafttreten**

Diese Richtlinie tritt mit 1. Oktober 2017 in Kraft.